

6. Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtvergleichung „Strafrechtliche Sanktionen in der EU“ Deutschland – Polen – Österreich

Vom 31.05 bis zum 02.06.2023 kamen deutsche, polnische und österreichische Studierende der Rechtswissenschaft in Frankfurt/Oder zusammen, um im Rahmen eines rechtsvergleichenden Seminars unter der Leitung von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr (Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder), Prof. Dr. Elżbieta Hryniewicz-Lach (Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań) und Prof. Dr. Kurt Schmoller (Paris-Lodron-Universität Salzburg) über das Thema „Strafrechtliche Sanktionen in der EU“ zu diskutieren. Die Seminarteilnehmer stellten in sieben Themenblöcken die wichtigsten Kriminalstrafmaßnahmen in den drei Ländern vor und diskutierten anschließend über die Möglichkeiten ihrer Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union.

Das erste Thema des Seminars zur lebenslangen Freiheitsstrafe sorgte für besonders intensive Diskussionen. Festgestellt wurde, dass im österreichischen Strafgesetzbuch eine Zunahme von Delikten mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu verzeichnen ist. Auch in Deutschland wird die Strafe relativ häufig angedroht. In Polen sind hingegen nur

wenige Straftatbestände mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und von der Strafe wird auch selten Gebrauch gemacht. Es wird dort aber oft die zeitige Höchststrafe von gegenwärtig 25 Jahren Freiheitsstrafe verhängt. Ein Unterschied besteht auch bei der Strafrestausssetzung zur Bewährung, die in Deutschland und Österreich nach Verbüßung von 15 Jahren Freiheitsstrafe, in Polen hingegen erst nach Verbüßung von 25 Jahren Freiheitsstrafe möglich ist.



Die neueste Strafrechtsreform in Polen, die am 1.10.2023 in Kraft treten soll, sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung vor, was auf verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken stößt. Die Diskussion über eine mögliche Abschaffung

der lebenslangen Freiheitsstrafe leitete zu dem zweiten Thema des Seminars über, das sich mit dem Umgang mit gefährlichen Straftätern nach vollständiger Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe befasste. Hier ist vor allem ein Problem, wie die Gefährlichkeit einer Person prognostiziert werden kann. Der Vergleich der Rechtsordnungen ergab, dass die Regelungen der deutschen Sicherungsverwahrung am strengsten sind. Während in Österreich von der Sanktion nur selten Gebrauch gemacht wird, weist die Anzahl der in Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen in Deutschland und Polen eine steigende Tendenz auf. Diese Entwicklung wirft die Frage nach Alternativen für den Umgang mit gefährlichen Tätern auf.

Anschließend thematisierten die Teilnehmer die Frage der Strafzumessung bei Rückfall. Hier ist rechtsvergleichend spannend, dass in Österreich (§ 39 öStGB) und Polen (§ 64 pStGB) im Unterschied zu Deutschland der Rückfall einen höheren Strafrahmen nach sich zieht. Die Regelung wurde in beiden Ländern vor kurzem verschärft. In Deutschland kann der Rückfall (mit einer Ausnahme bei sexuellem Missbrauch von Kindern) nur im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung sowie bei der Entscheidung über eine

Strafaussetzung zur Bewährung oder die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe berücksichtigt werden. Die Teilnehmer setzten sich eingehend mit dem Für und Wider einer strafschärfenden Wirkung des Rückfalls sowie mit alternativen Behandlungsmaßnahmen für Rückfalltäter auseinander.

Beim anschließenden Thema „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ herrschte Konsens darüber, dass die aktuelle Ausgestaltung und praktische Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland einkommens- und vermögensschwache Menschen benachteiligt. Bei der Suche nach möglichen Lösungsansätzen kann sich der Rechtsvergleich als hilfreich erweisen. So ist in Deutschland aktuell eine Angleichung des Umrechnungsschlüssels an jenen in Österreich und Polen geplant. Auch die in Österreich vorgesehene Berücksichtigung des Existenzminimums bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes oder die Verhängung von elektronisch überwachtem Hausarrest könnten geeignete Lösungen sein.

Am zweiten Seminartag wurden unter anderem regionale Unterschiede bei der Strafzumessung behandelt. Während in Deutschland ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen ist – insbesondere in Bayern

und Südhessen fallen die Strafen für vergleichbare Taten erheblich härter als im Rest von Deutschland aus –, ist für das flächenmäßig deutlich kleinere Österreich ein West-Ost-Gefälle feststellbar. Es wurde darüber debattiert, inwiefern und auf welche Weise der Einsatz künstlicher Intelligenz dazu beitragen kann, die festgestellten Unterschiede zu verringern. Ob es auch in Polen regionale Unterschiede in der Strafzumessungspraxis gibt, ist nicht bekannt, aber zu vermuten. Die Frage wurde für Polen noch nicht untersucht.

Zum Abschluss des Seminars erörterten die Teilnehmer die Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung von Strafen in der Europäischen Union. Wie jeder andere Teil der nationalen Rechtsordnungen unterliegt auch das Strafrecht der zunehmenden Europäisierung. Art. 83 AEUV erlaubt es der Europäischen Union, in bestimmten Bereichen des Strafrechts für eine Angleichung der nationalen Rechtsordnungen durch den Erlass von Richtlinien zu sorgen. In den Richtlinien können den Mitgliedstaaten Mindesthöchststrafen vorgeben werden. Die Umsetzung der Vorgaben hat sich als schwierig erwiesen und die Punitivität in vielen Mitgliedstaaten erhöht. Da sich das Strafrecht als Rechtsgebiet durch besondere Sensibilität auszeichnet, weil es

tief in den sozialetischen und kulturellen Wertvorstellungen der jeweiligen Gesellschaft verwurzelt ist, haben die Teilnehmer darüber diskutiert, wie eine weitere Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union erfolgen könnte und wo die Angleichung an ihre Grenzen stößt.

Abseits des wissenschaftlichen Austausches hatten die Studierenden die Gelegenheit mit Jurastudierenden aus den beteiligten Ländern sowie Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen bei gemeinsamen Abendessen ins Gespräch zu kommen und Kontakte zu knüpfen. Auf besonderen Anklang stieß die Schifffahrt auf der Oder zum Abschluss des Seminars. Eine Fortsetzung des wissenschaftlichen Dialogs wird demnächst in Salzburg erfolgen. Wir freuen uns darauf!

Katarzyna Jaloszewska